Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 28 | Posen, den 3. September | 1942

Inhalt

Seite

Nr. 179: Persönliche Angelegenheiten 297

Nr. 180: Erlaß über die Zuständigkeit zur Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer, vom 17. August 1942 297

Nr. 181: Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für Wäschereien und Waschanstalten vom 21. November 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 41, S. 849), vom 11. August 1942 299

Nr. 182: 1. Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für chemische Färberei- und Reinigungsbetriebe vom 21. November 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 41, S. 843), vom 11. August 1942 301

Nr. 183: Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz 306

Nr. 184: Berichtigung der Zweiten Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 14. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 127) 306

Nr. 179 **Persönliche Angelegenheiten.**

Es wurden ernannt:

Provinzialbaurat Dipl. Ing. Löser zum Regierungsbaurat,
Regierungsamtmann Kurth zum Regierungsoberamtmann,
Angestellter Drewing zum Regierungsinspektor.

Den Heldentod starb: Angestellter August Borchert,

sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters.

Nr. 180 **Erlaß**

über die Zuständigkeit zur Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer.

Vom 17. August 1942.

I. Gesetzliche Vorschriften

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe b des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585) ist eine Grunderwerbsteuer nicht zu erheben bei einem freiwilligen Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplittertem oder unwirtschaftlich geformtem Land oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.

Ähnliche Befreiungsvorschriften gelten auch für die Wertzuwachssteuer. Sie sind enthalten in § 5 I Abs. 8 der Preuß. Mustersteuerordnung, die nach dem RdErl. des Reichsministers des

Innern vom 30. 12. 1940 (MBliV. 1941 S. 39) den Steuersatzungen der Stadt- und Landkreise in den eingegliederten Ostgebieten zugrunde zu legen ist. Ergänzend greift die Vorschrift in § 139 Abs. 1 der Reichsumlegungsordnung (RUO.) vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629 ff.), eingeführt durch Verordnung vom 30. 3. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 575), ein.

Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit § 18 der Ersten Verordnung zur RUO. v. 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 425) sind Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Umlegung dienen, von der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer befreit. Diese Befreiung gilt nicht für den Übergang von Grundstücken auf Unternehmen, für welche die Grundstücke auf Grund des § 1 Abs. 2 RUO. in Verbindung mit § 57 RUO. bereitgestellt werden.

II. Fälle gesetzlich geregelter Zuständigkeit

Aus den gesetzlichen Vorschriften folgt:

1. Für den Austausch von Grundstücken im Umlegungsverfahren nach § 1 Abs. 1 RUO. ist eine „Zweckdienlichkeitsbescheinigung" nicht erforderlich, denn die Umlegung wird nach § 4 Abs. 1 RUO. von Amts wegen, also auf Anordnung einer Behörde, durchgeführt. Jedoch bestimmt § 139 Abs. 2 RUO., daß die Steuerfreiheit ohne Nachprüfung anzuerkennen ist, wenn die Umlegungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Umlegung dient. Zur Abgabe dieser Versicherung ist der Vorsteher des Kulturamts als Umlegungsbehörde zuständig.
2. Ist ein von dem Vorsteher des Kulturamts aufgestellter oder von Privatpersonen geschlossener Auseinandersetzungsrezeß von der Landeskulturbehörde bestätigt worden, so ist für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigung der Vorsteher des Kulturamts zuständig.
3. Handelt es sich um einen Austausch zum Zwecke der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung), und wird diese Umlegung auf Grund gesetzlicher Vorschrift durchgeführt, so ist für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigung die in dem betr. Umlegungsgesetz bestimmte Verfahrensbehörde zuständig.

III. Übertragung der Zuständigkeit in den gesetzlich nicht geregelten Fällen auf die Katasterämter.

Für die Fälle des privaten Grundstücksaustausches, die nicht unter Abschnitt II Ziffer 2 dieses Erlasses fallen, obliegt die Regelung der Zuständigkeit für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigungen der obersten Landesfinanzbehörde. Ich bestimme, daß für diese Fälle die Katasterämter zur Prüfung und g. F. zur Anerkennung der Zweckdienlichkeit zuständig sind. Das Katasteramt hat die objektiven Tatbestandsmerkmale nach wirtschaftstechnischen Gesichtspunkten in der Richtung zu prüfen, ob der Grundstücksaustausch den in den angegebenen steuerlichen Befreiungsvorschriften bezeichneten Zwecken dienen soll, z. B. ob durch den Austausch bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine bessere landwirtschaftliche Ausnutzung oder bei Bauflächen eine bessere Gestaltung von Baugrundstücken ermöglicht wird. Dementsprechend kann auch bei den eigentlichen Grenzregelungen die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn mit der Änderung der Grenze eine bessere landwirtschaftliche Ausnutzung oder eine bessere Gestaltung von Bauflächen ermöglicht wird. Grenzregelungen, die nur für die besonderen Zwecke der derzeitigen Eigentümer von Vorteil sind, können nicht als zweckdienlich im Sinne der eingangs erwähnten Steuervorschriften anerkannt werden. Die Prüfung ist an Hand der Katasterunterlagen vorzunehmen, örtliche Feststellungen erübrigen sich daher.

Das Katasteramt tritt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften nur auf Ersuchen des Finanzamtes oder der Wertzuwachssteuerstelle in Tätigkeit. Anträge, die von den Steuerpflichtigen unmittelbar beim Katasteramt angebracht werden, sind an die Steuerstelle abzugeben zwecks Prüfung, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Katasteramts vorliegen. Soweit die Steuerstelle die Voraussetzungen für gegeben erachtet, hat sie dem Katasteramt sämtliche zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Vorgänge zuzuleiten. Das Katasteramt teilt seine Entscheidung nur der Steuerstelle, nicht aber den Eigentümern mit.

Für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigungen sind Gebühren nicht zu erheben; etwaige Auslagen bleiben außer Ansatz.

Posen, den 17. August 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 181 **Anordnung**

zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für Wäschereien und Waschanstalten vom 21. November 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 41, S. 849).

Vom 11. August 1942.

I.

Die Anlage zu § 1 Abs. 1. der Anordnung über Höchstpreise für Wäschereien und Waschanstalten vom 21. November 1940 wird durch die nachfolgende Anlage ersetzt.

II.

§ 1 Abs. 3 der genannten Anordnung erhält folgende Fassung:

(3) Den Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie anderen Großabnehmern ist auf die in der Anlage genannten Preise ein Nachlaß von 10% zu gewähren. Wurden diesen Großabnehmern bisher niedrigere Preise gewährt, so dürfen diese Preise nicht erhöht werden.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft.

Posen, den 11. August 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Anlage

Herrenwäsche

	RM I	RM II
Oberhemd, weiß oder bunt, ungestärkt	—	0,40
Oberhemd, weiß oder bunt, gestärkt	—	0,45
Frackhemd	—	0,65
Sporthemd	—	0,40
Einsatzhemden	0,22	0,32
Tag- und Trikothemden	0,18	0,27
Vorhemden	—	0,22
Nachthemden	0,18	0,27
Unterhosen	0,18	0,32
Kniebeinkleider	0,13	0,22
Kragen, steif, weiß oder bunt	—	0,12
Kragen, weich, weiß oder bunt	—	0,09
Manschetten, steif, weiß oder bunt	—	0,16
Manschetten — weich	—	0,12
Schlafanzüge	0,45	0,68
Taschentücher	0,04	0,05
Socken (Paar)	0,10	—
Sportstrümpfe (mehrere Paar)	0,16	—
Westen	—	0,58
Frackwesten	—	0,75
Berufsmäntel — weiß	—	0,58
Berufsmäntel — bunt	—	0,68

Damenwäsche

	RM I	RM II		RM I	RM II
Taghemd (Stoff)	0,15	0,27	Schlafanzug	0,35	0,72
Taghemd Trikot	0,13	0,22	Strümpfe	0,10	0,13
Schlüpfer — Hose	0,13	0,22	Winterstrümpfe	—	0,16
Hemdhose (Stoff)	0,18	0,32	Schürzen, kleine	0,13	0,27
Hemdhose (Trikot)	0,15	0,27	Schürzen, große	0,18	0,40
Frisier- und Nachtjacke	0,18	0,27	Waschblusen, einfach	0,22	0,45
Büstenhalter	0,09	0,18	Waschkleider	0,45	0,90
Unterkleid — Unterrock	0,18	0,35	Taschentücher	0,04	0,05
Nachthemd	0,18	0,27			

Hauswäsche

	RM I	RM II		RM I	RM II
Bettlaken	0,23	0,30	Bademäntel	0,72	—
Bettbezug	0,32	0,40	Badelaken	0,45	—
Kopfkissenbezug — klein	0,09	0,13	Servietten	0,06	0,08
Kopfkissenbezug — groß	0,13	0,18	Tischtücher m²	0,18	0,18
Überschlaglaken	0,30	0,45	Kaffeedecken m²	0,22	0,22
Handtücher	0,06	0,08	Tischläufer	0,18	0,22
Frottierhandtücher	0,10	0,12	Wisch- und Staubtücher	0,05	0,06
Küchenhandtücher	0,05	0,06	Gardinen m²	0,35	0,35

Die Preise unter I gelten für **Einfach-Plättwäsche,** auf Plättwalzen oder Plättpressen geplättet, Hauswäsche schrankfertig.

Die Preise unter II gelten für Qualitätswäsche, handgeplättet, jedes Stück ist einzeln behandelt.

Gewichtswäsche:

Die Wäsche wird trocken gewogen.

1. Für **Mangelwäsche** wird als Höchstpreis

0,28 RM je ½ kg weiße Wäsche
0,36 RM je ½ kg bunte Wäsche

festgesetzt. Die Wäsche ist gut maschinell geplättet, die glatten Stücke sind gebrauchsfertig.

2. Für **Naßwäsche** wird als Höchstpreis

0,18 RM je ½ kg für weiße Wäsche
0,20 RM je ½ kg für bunte Wäsche

festgesetzt. Die Wäschestücke sind gut gewaschen, noch leicht feucht abzuliefern.

Für **Eilwäsche** (Rücklieferung auf Verlangen der Kunden innerhalb 3 Tagen) kann ein Aufschlag von höchstens 25% berechnet werden, wenn nachweislich vor Inkrafttreten der Anordnung ein Zuschlag erhoben wurde.

Nr. 182

1. Anordnung

zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für chemische Färberei- und Reinigungsbetriebe vom 21. November 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 41, S. 843)

Vom 11. August 1942.

I.

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anordnung über Höchstpreise für chemische Färberei- und Reinigungsbetriebe vom 21. November 1940 wird durch die nachfolgende Anlage ersetzt.

II.

(1) § 1 Absatz 2 der genannten Anordnung erhält folgende Fassung:

Den Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie anderen Großabnehmern ist auf die in der Anlage genannten Preise ein Nachlaß von mindestens 15% zu gewähren. Wurden diesen Großabnehmern bisher niedrigere Preise gewährt, so dürfen diese Preise nicht erhöht werden.

(2) Dem § 1 der genannten Anordnung wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

Für Eilaufträge darf ein Aufschlag von höchstens 20 v. H. auf den Bearbeitungspreis berechnet werden. Eilaufträge müssen innerhalb fünf Tagen (einschließlich des Tages der Annahme) ausgeführt werden.

III.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft.

(2) Aufträge, die vor dem 1. September 1942 erteilt worden sind, können zu den bisherigen Preisen ausgeführt werden.

Posen, den 11. August 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Anlage

Herrengarderobe

	Reinigen RM	Färben RM
1. **Anzüge,** dreiteilig, farbig	4,25	5,75
Rock, farbig	2,30	3,25
Weste, farbig	0,85	1,15
Hose, farbig	0,45	1,80
Hose, weiß	1,90	2,35
Reithose mit Leder	3,70	—
Gesellschaftsanzug: Frack, Smoking, Gehrock (Kellnerfrack wie Anzüge).	5,50	6,80
2. **Windjacken**	2,50	3,35
3. **Strickjacken, Strickwesten, Pullover,** farbig	1,45	1,80
weiß	1,70	2,—

	Reinigen RM	Färben RM
4. Überzieher und Mäntel		
Staubmäntel ohne Futter	3,35	4,50
Staubmäntel mit Futter	3,70	5,00
Mantel, leicht ohne Futter	4,20	5,60
Mantel, leicht mit Futter	4,75	6,50
Mantel, schwer	5,50	7,—
Trenchcoat aus Wolle	5,—	6,60
Trenchcoat mit Ölfutter		
Trenchcoat aus Baumwolle		
Trenchcoat ohne Ölfutter	4,20	5,60
Trenchcoat aus Wolle mit Futter	5,—	6,80
Gummimantel	4,20	—
Chauffeurpelz je nach Ausführung und Wert ab	12,50	
Sportpelz je nach Ausführung und Wert	12,50	
Gehpelz	16,70	
5. Uniformen und Zubehör		
Uniformrock mit Futter	2,50	3,35
Uniformrock ohne Futter	1,90	2.40
Uniformhose	1,60	2,—
Uniformhemd und -Bluse aus Baumwolle	—,80	1,10
Uniformhemd und -Bluse aus Wolle	1,70	2,20
Uniformmantel leicht	4,75	6,30
Uniformmantel schwer	5,—	7,40
Uniformmütze	—,60	
Halsbinde	—,20	
Wickelgamaschen	—,70	
6. Verschiedenes		
Oberhemden aus Seide	1,20	2,50
Selbstbinder	—,40	—,60
Hüte reinigen mit Bügeln	1,45	
Hüte färben ohne Bügeln		1,20
Mützen mit Schirm	—,60	
Baskenmützen	—,40	—,60

Damengarderobe

1. Kostüme		
aus Wolle oder Halbwolle, farbig, Leinen ohne Futter	3,70	5,—
mit Futter	4.—	5,60
aus Wolle oder Halbwolle, weiß ohne Futter	4,80	5,—
mit Futter	5,20	5,60
aus Seide, Kunstseide, Bastseide ohne Futter	4,80	5,80
mit Futter	8,80	6,30
2. Kostümjacken		
aus Wolle oder Halbwolle, farbig Leinen:		
ohne Futter	2,20	2,40
mit Futter	2,50	3,35
aus Wolle oder Halbwolle, weiß ohne Futter	2,50	2,40
mit Futter	2,90	3,40
aus Seide, Kunstseide, Bastseide ohne Futter	2,50	3,—
mit Futter	2,90	3,50

	Reinigen RM	Färben RM
3. **Windjacken**	2,50	3,35
4. **Strickjacken, Strickwesten, Pullover**		
farbig	1,45	1,80
weiß	1,70	2,—
5. **Strickröcke, Röcke**		
aus Wolle oder Halbwolle, farbig Leinen glatt	1,75	2,40
aus Wolle oder Halbwolle, weiß, glatt	2,40	2,40
aus Seide, Kunstseide, Bastseide, glatt	2,40	3,—
Röcke mit einzelnen Falten 0,45 Aufschl.		
Röcke mit vielen Falten bzw. Plissee 0,90 Aufschlag		
Röcke mit französischem Plissee 2,30 Aufschlag		
Röcke mit Trenn- und Näharbeit von 1,35—1,90 Aufschlag		
6. **Mäntel**		
Staubmäntel ohne Futter	3,25	4,25
Staubmäntel mit Futter	3,70	5,—
Leinenmantel	3,25	4,25
Mantel, leicht farbig ungefüttert	3,25	4,25
Mantel, leicht farbig halbgefüttert	3,70	5,75
Mantel, leicht farbig gefüttert	4,25	5,60
Mantel, leicht weiß ungefüttert	4,25	4,50
Mantel, leicht weiß halbgefüttert	4,60	5,—
Mantel, leicht weiß gefüttert	5,—	5,50
Mantel, schwer farbig ungefüttert	4,50	6,—
Mantel, schwer farbig gefüttert	5,—	6,50
Mantel, aus Seide ungefüttert	3,70	4,50
Mantel, aus Seide gefüttert	4,60	5,50
Trenchcoat aus Wolle	4,20	5,50
Trenchcoat Baumwolle ohne Ölfutter	4,20	5,—
Trenchcoat Baumwolle mit Ölfutter	4,60	6,20
Gummimäntel	3,70	
Mantel mit Pelz gefüttert, ab	11,—	
7. **Plüschjacken und -Mäntel aus** Seidenplüsch, Pan		
bis 80 cm lang, einschl. Dämpfen	4,60	6,20
bis 100 cm lang, einschl. Dämpfen	5,90	8,80
bis 1,30 cm lang, einschl. Dämpfen	7,60	9,60
Aus Baumwolle oder Wollplüsch		
bis 80 cm lang, einschl. Dämpfen	3,70	5,—
bis 100 cm lang, einschl. Dämpfen	4,60	6,20
bis 130 cm lang, einschl. Dämpfen	5,50	7,20
8. **Pelzjacken und -Mäntel**		
bis 50 cm lang gefüttert	4,20	6,20
bis 80 cm lang gefüttert	7,60	10,—
bis 120 cm lang gefüttert	12,50	15,10
9. **Damenkleider, Jacken und Blusen**		
a) Kleider, Baumwolle ohne Ärmel	2,20	2,40
Kleider, Baumwolle mit Ärmel	2,50	3,—
Kleider Wollstoff, Waschseide ohne Ärmel	2,70	3,30
Kleider, Wollstoff, Waschseide mit Ärmel	3,10	3,70
Kleider, Wolle bessere Qualität ohne Ärmel	3,35	4,—
Kleider, Wolle bessere Qualität mit Ärmel	3,70	4,50
Kleider, schwere Seide ohne Ärmel	4,60	5,50
Kleider, Samt, mit Ärmel	4,20	5,—
Abendkleid, elegant, halblang	5,10	5,90
Abendkleid, elegant, lang	5,90	7,—
Bluse, Baumwolle ohne Ärmel	—,80	—,90
Bluse, Baumwolle mit Ärmel	1,10	1,20

	Reinigen RM	Färben RM
Bluse, Waschseide ohne Ärmel	1,10	1,20
Bluse, Waschseide mit Ärmel	1,45	1,80
Bluse, Seide, Wolle ohne Ärmel	1,50	1,90
Bluse, Seide, Wolle mit Ärmel	2,—	2,40
c) Strickkleider s. Wollkleider		

10. **Unterkleider**

Seide, Kunstseide geringere Qualität	1,20	1,50
Seide, Kunstseide bessere Qualität	1,70	2,—

Wird das Unterkleid mit dem Kleid zum Reinigen oder Färben übergeben, so ermäßigt sich der Preis für das Unterkleid um 1/3.

Herren- und Damengarderobe

1. **Skianzüge**

Skijacke (imprägniert 0,85 mehr)	2,—	3,—
Skihose (imprägniert 0,55 mehr)	1,25	1,75

2. **Trainingsanzüge**

Trainingsbluse	1,—	1,45
Trainingshose	1,—	1,45

3. **Kletterwesten**	1,70	2,20

4. **Morgenröcke, Schlafröcke**

aus Baumwolle ohne Futter	2,10	2,50
aus Wolle	2,50	3,—
aus Seide, Kunstseide o/Futter	3,35	4,—
aus Seide, Kunstseide m/Futter	3,70	4,50

mit Steppfutter 10% Zuschlag zum Reinigungspreis.

5. **Morgenjacken**

aus Seide ohne Futter	1,70	2,—
aus Seide mit Futter	1,90	2,25

mit Steppfutter 10% Zuschlag zum Reinigungspreis.

6. **Handschuhe**

aus Baumwolle, Wolle, Seide	—,40	—,70
aus Leder kurz	—,40	—,90
aus Leder halblang	—,65	1,10
aus Leder lang	—,90	1,35
Autohandschuhe kurz	—,80	1,30
Autohandschuhe lang	1,30	1,90

7. **Bademäntel**

aus Frotté	2,10	2,50

Ledersachen

	Reinigen RM	Färben RM
Westen ohne Ärmel (Wasch- und Wildleder)	2,10	3,10
Westen mit Ärmel (Wasch- und Wildleder)	2,50	4,20
Beinkleider	3,35	5,—
Jumper mit wollenen Ärmeln	2,90	3,70
Jumper mit Lederärmeln und Reißverschluß	4,20	6,30
Jacken, 60 cm lang	4,20	6,30
Jacken, 75 cm lang	7,60	10,—
Jacken, länger	10,—	12,50
Mäntel	12,50	15,10
Mützen	1,20	1,90
Hüte	1,70	2,30
Gamaschen	1,20	1,70
Aktentaschen (Gr. 30×40 cm)	2,10	3,40
Ziegen- oder Rindleder per qm ab	2,50	3,70

Verschiedenes

1. Teppiche, Brücken, Bettvorleger

Smyrna, Perser qm	2,90	4,—
Velour	2,10	3,35
Bouclé	1,45	2,90
Kelims	1,70	
Kokos	1,45	2,50

Stücke von unter 1 qm 20% Aufschlag

2. Betten

Ober- oder Unterbetten	4,60	
Kopfkissen	2,50	
Plumeau	3,35	
Matratzen, dreiteilig	7,40	
Keilkissen	2,20	

3. Decken

Tischdecken, Wolle, Halbwolle	1,10	
Tischdecken, Kunstseide	1,10	
Tischdecken, Tuch, Rips	1,10	
Tischdecken, Plüsch	1,10	
Diwandecke, Gobelin	1,10	2,20
Diwandecke, Plüsch	1,45	2,20
Diwandecke, Eisplüsch	1,45	4,20
Steppdecken, baumwollene je St.	3,10	4,20
Steppdecken, kunstseidene je St.	4,—	5,—
Daunendecken, Satin	5,50	7,40
Daunendecken, oben mit Seide	7,40	10,10
Daunendecke, ganz aus Seide	9,20	12,50
Kinderwagendecke je Stück	1,20	1,90
Schlafdecken, baumwollene qm	—,20	—,50
Schlafdecken, wollene qm	—,80	1,70
Schlafdecken, Kamelhaar qm	1,15	1,70
Reisedecken, Wolle	1,20	
Reisedecken, Plüsch	2,10	

4. Lampenschirme

je nach Ausführung und Wert bei einem ⌀ von 50 cm ab 3,35

Nr. 183

Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz

Die Anordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 22. Februar 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 177) ist durch die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 23. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 476) ersetzt worden.

Posen, 17. August 1942.

Der Reichsstatthalter
Im Auftrag:
gez. Kleinschmidt

Nr. 184

Berichtigung

der Zweiten Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 14. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10 S. 127).

In § 1 Abs. 3 der Zweiten Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren vom 14. März 1942 muß es statt „Gewinnkostenzuschlag von 20 v. H." heißen: „Gemeinkostenzuschlag von 20%".

Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf.
Fortlaufender und Einzelbezug durch NS-Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH. Posen, Martinstr. 70
Umfang 10 Seiten. Einzelpreis 15 Rpf.